

bne

V0-Paket intelligente Netze

Sebastian Schnurre

01. April 2015 | Berlin | AG intNZ –BMW



Gliederung

1. Überblick/Verfahren/Regelungsbereiche
2. Regulierung vs. Wettbewerb
3. Bilanzierung
4. Visualisierung und Upgradefunktion iZ

Vorbemerkung und generelle Einschätzung zum Eckpunktepapier

Grundsätzlich:  Like

Maßgeblich: Rechts- und Planungssicherheit – Einhaltung aufgestellter Zeitpläne

Was ist noch zu berücksichtigen:

- Kein Raum für weitere Reduktion der Verpflichtungsfälle (jetzt schon deutlich geringere Skalen – Wirtschaftlichkeit)
- Wettbewerbliche Aussichten hängen an Regulierungsvorgaben im Detail



Regelungsbereiche – Was fehlt?

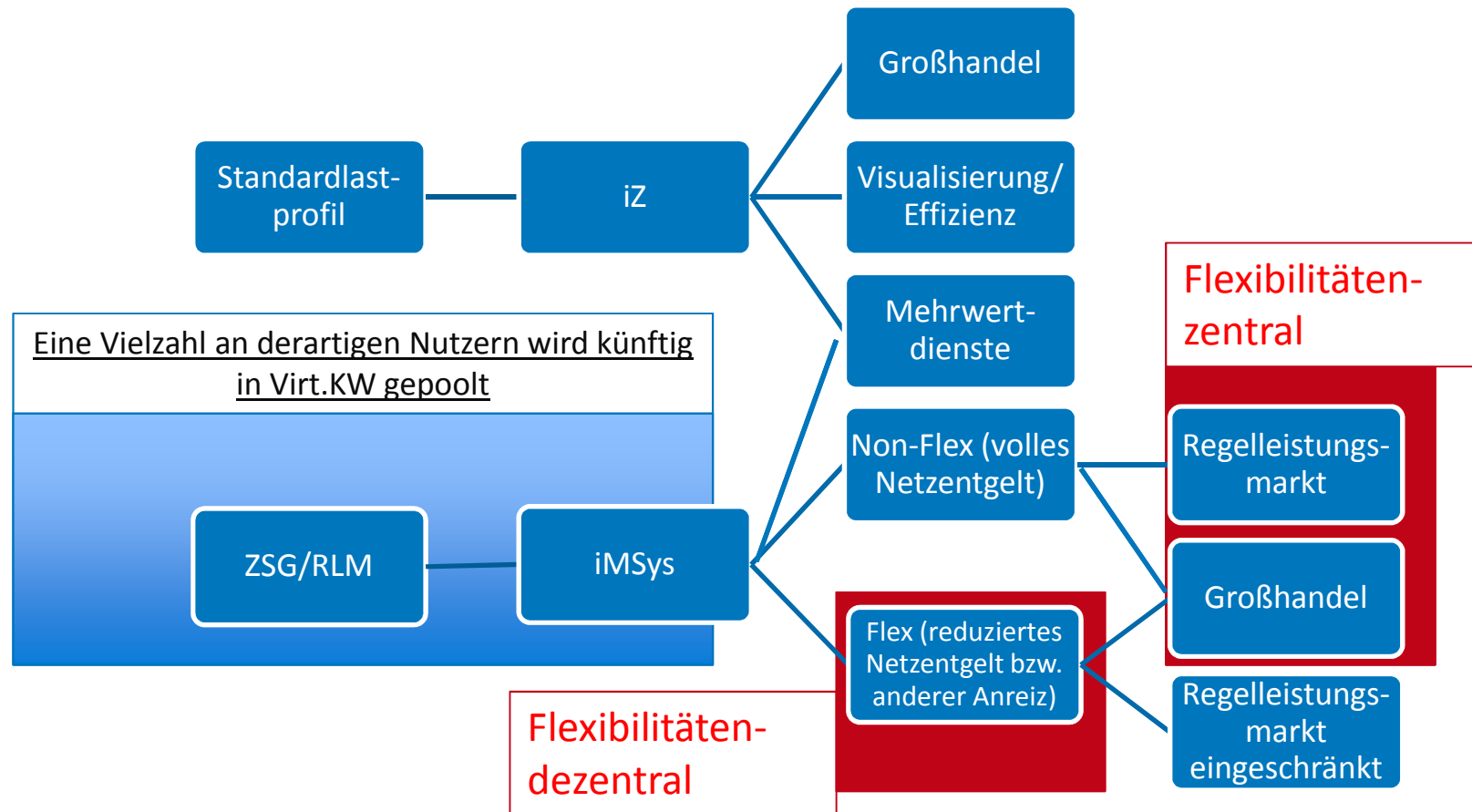
Fortentwicklung Netznutzungsentgelte

Marktdesign: HT/NT, Atypische Netznutzung, 7000-Stunden- Regel, Höchstlastzeitfenster, Gleichzeitigkeitsfunktion, separate/intransparente Durchführungsregeln

LastmanagementVO und Fortentwicklung §14a EnWG – Flexmarkt/Netzampel

Gilt nur für Wärmepumpen/Nachtspeicher (E-Mob. fällt bisher mangels netzgebietsübergreifender Regelungen bisher durch den Rost), isoliertes Zählpunkterfordernis, nur Abschaltung, keine einheitlichen Anwendungsregeln/Techniken etc.

Zukünftiger Marktrahmen (energiewirtschaftlicher Fokus)



Roadmap Schutzprofilösungen – weiteres Vorgehen

Praxisbeispiel paralleler Kommunikations- und Steuerungsinfrastruktur:

- Scada-System
- Fernwirksystem Regelleistungsmarkt
- Einspeisemanagementsystem NB
- **Lastgangmessung für Abrechnung**
- Fernsteuerung Direktvermarktung

Normungsschwerpunkt bisher



Rückschluss: Priorisierung anhand marktlicher Anwendungsfälle und potenzieller Übertragbarkeit

Vordringlich: Aufgrund potenzieller Latenzen, hoher Übertragungssicherheit etc. Zugang zum **Sekundärregelleistungsmarkt** und Abstimmung mit Präq.voraussetzungen inkl. Steuerboxvorgaben

Grund: Hohe Anforderungen an Kommunikation und Steuerung hinsichtlich Datenauflösung, Sicherheit und Ausfallzeiten

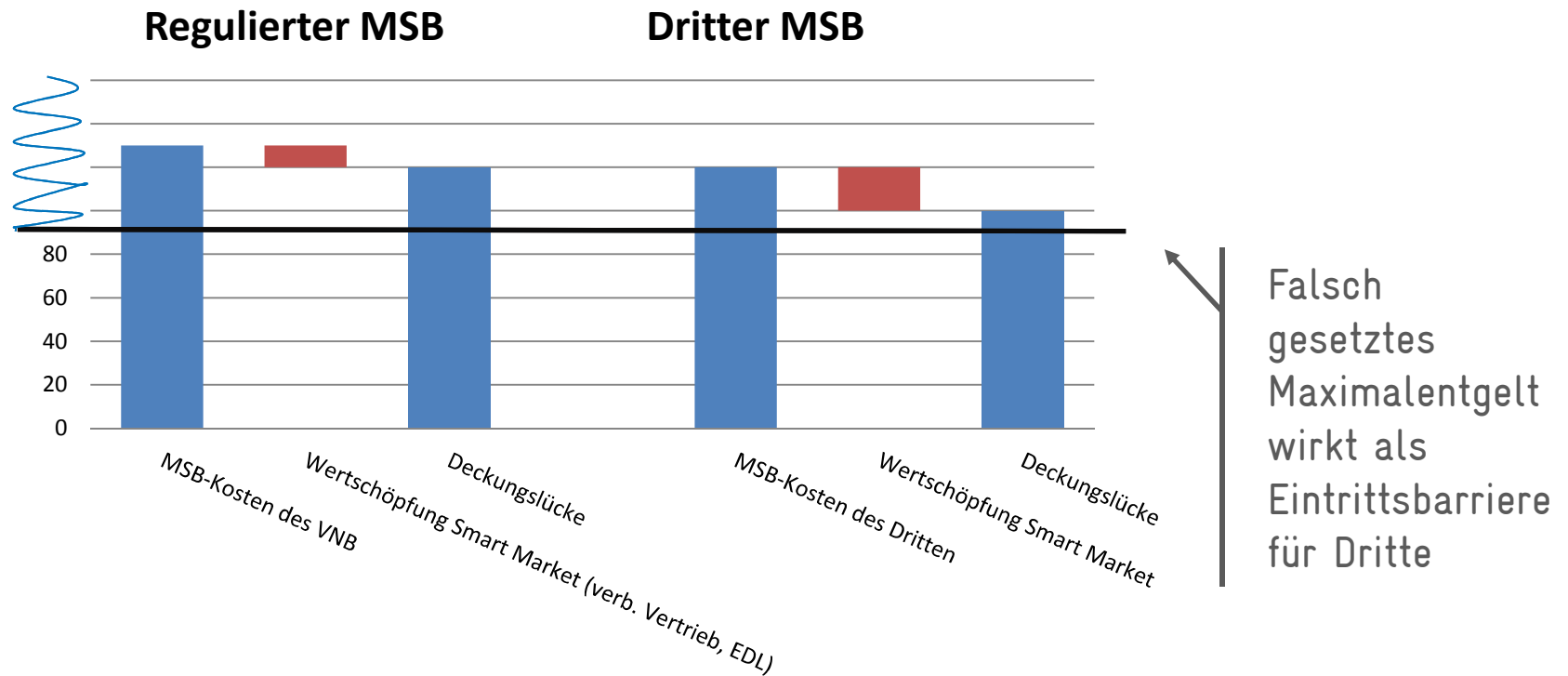


Gliederung

1. Überblick/Verfahren/Regelungsbereiche
2. Regulierung vs. Wettbewerb
3. Bilanzierung
4. Visualisierung und Upgradefunktion iZ

Die Problematik einer falsch gesetzten Entgeltobergrenze

Keine Chance für Dritte, selbst wenn sie in jeder Hinsicht besser (kostengünstiger, geschickter im Smart Market) sind.



Richtungsentscheidung in der Regulierung

	Regulierungsfokus	Wettbewerbsfokus
Finanzierung	I.d.R. über Netznutzungsentgelte i.w.S.	Direkte Zuordnung über Anschlussnutzer (Beibehaltung Einvertragsmodell möglich)
Einbindung in bestehende Regulierungssystematik	JA – fließt damit in Erlösobergrenze ein. Wenn Anlaufkosten in der Regulierung Berücksichtigung finden, bleibt für Wettbewerb kein Spielraum (bzw. nur Rosinenpicken).	NEIN – VNB muss über anderes Unternehmen im Verbund agieren. Anlaufkosten könnten wahrscheinlich nur über eine zuerst höhere POG, die kontinuierlich abschmilzt, berücksichtigt werden.
Wer ist verpflichtet?	MSB (in aller Regel grundzuständiger VNB)	Betroffener Anschlussnutzer
POG möglich?	JA	JA
Folge falsch gesetzter POG?	Kein Wettbewerb, Verschmierung wahrscheinlich	Kein Einbau mangels Angebot
Potenzieller Nachteil	Tendenziell höhere Gesamtkosten mangels Skalen	Herausbildung weniger Akteure – Oligopolbildung
Potenzieller Vorteil	Flächendeckend und gleichförmiger Rollout	Kunden werden tendenziell nutzenabhängiger ausgerollt
Wichtigste Bedingungen, um Vorteile zu maximieren und Nachteile zu minimieren	Gründliche Zuordnung der über die POG zu erbringenden Aufgaben + transparente Vorgehensweise	Definition eines vom regulierten Akteur zu erbringenden Mindeststandards an Prozessqualität

Smart Meter Rollout und Transparenz



WER BEKOMMT WANN EIN MESSSYSTEM?

WOHER WISSEN ANBIETER VARIABLER TARIFE ETC., OB EIN KUNDE SCHON EIN MESSSYSTEM HAT?

- Der grundzuständige veröffentlicht seine Planung im Sommer 2016 (bzw. Ausschreibung)
- Monitoring durch die BNetzA
- Kunden werden vor Rollout-Anlauf informiert, wann sie Messsystem erhalten und bis zu Stichtag XY Möglichkeit haben, sich alternativen Anbieter zu suchen
- Vorvertragliche kostenlose Abfragemöglichkeit beim VNB, eingebaute Messinfrastruktur zu erfragen

WANN WEISS DER VERBRAUCHER, WANN ER EIN MESSSYSTEM BEKOMMT?



Gliederung

1. Überblick/Verfahren/Regelungsbereiche
2. Regulierung vs. Wettbewerb
- 3. Bilanzierung**
4. Visualisierung und Upgradefunktion iZ

Status Quo

Rechtsgrundlagen Zählerstandsgangbilanzierung:

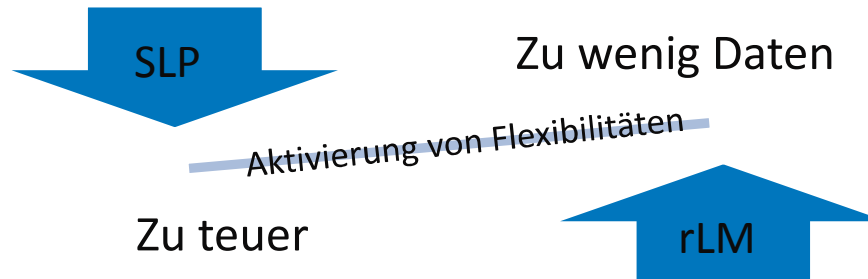
§12 StromNZV: (1) ¹Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben im Niederspannungsnetz für die Abwicklung der Stromlieferung an Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100 000 Kilowattstunden vereinfachte Methoden (standardisierte Lastprofile), Zählerstandsgangmessung anzuwenden, die eine registrierende Lastgangmessung nicht erfordern.

Definition in §2 Nr. 11 MSysVO (notifiziert): ... „ist Zählerstandsgangmessung die Messung einer Reihe viertelstündig ermittelter Zählerstände von elektrischer Arbeit und stündlich ermittelte Zählerstände von Gasmengen.“

§21i Abs. 1 Nr. 7 EnWG: ...ermächtigt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates... „das Verfahren der Zählerstandsgangmessung als besondere Form der Lastgangmessung näher zu beschreiben;“

BISHER NICHT PRAKTIZIERT

Grund-
problem:



Zählerstandsgangbilanzierung

	Netz- abrechnung – Zeit	Netz- abrechnung – Art	Bilanzier- ung	Vollständig- keit	Kunden- segment	Datenüber- mittlung	Kosten (MSB, MDL, Abrech- nung)	Anpassungs- bedarf
SLP	Ein Jahreswert	Arbeit + Grundpreis	Nur noch synthe- tisches Verfahren	-	Nur Kunden ohne iMSys	1x im Jahr	Zwischen 10 und 30 Euro, Kein Abrech- nungsent- gelt	JA, Profile hoffungslos überaltert – Streichung analytisch- es
ZSG	Viertelstun- denwerte (täglich)	Maßgeblich- er Anteil Leistung (Mittelwert Viertelstun- de)	Viertelstun- denwerte	Grds. JA – Erleichter- ungen bei Ersatzwer- ten	Alle Kunden unter 100.000 kWh/a mit iMSys	optional	Geringfügig höher als SLP. Kein Abrech- nungsent- gelt	Festlegung fehlt (Klarstel- lung: Gehört in POG)
RLM	Viertelstun- denwerte (täglich)	Maßgeblich er Anteil Leistung (Mittelwert Viertelstun- de)	Viertelstun- denwerte	JA	Alle Kunden oberhalb 100.000 kWh/a	täglich	Wie bisher. Kein Abrech- nungsent- gelt	Perspekti- visch: Zusammen- führung mit ZSG



Gliederung

1. Überblick/Verfahren/Regelungsbereiche
2. Regulierung vs. Wettbewerb
3. Bilanzierung
4. Visualisierung und Upgradefunktion iZ



Visualierungs- und Upgradefunktion des iZ

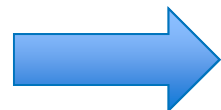
Daten aus iZ zugänglich für Fernauslesbarkeit?

Technisch: Ja

Aber auch rechtlich zulässig?



Elementar, um festzustellen, ob Kundenpotenziale für bestimmten Tariftyp, der Einbau iMSys beinhaltet, geeignet.



Es geht nicht um eichrechtlich relevante Anwendungen.

Metering und Smart-Home Segment zusammendenken!

Fazit

1. Zeitnah: Rückkopplung mit Fortentwicklung §14a EnWG und NNE-Systematik
2. Hohe Priorisierung bei **Fortentwicklung Schutzprofile** auf marktliche Anwendungen (z.B. SRL)
3. Höhere Rollout-Anlaufkosten bei POG und nicht über Regulierung berücksichtigen (schmelzende POG)
4. Klare **Definition und Zuordnung** der MDL/MSB-Bestandteile
5. **Buchhalterische Pflichten bei Berücksichtigung Abrechnungsentgelt** in NNE
6. **Transparenz für Kunden und Wettbewerb** bei Rollout-Planung (Vorankündigung ggü. Kunden und Öffentlichkeit, kostenfreies Informationsrecht bei grundzuständigem MSB, Monitoring)
7. **ZSG-Festlegungsverfahren** durch BNetzA (zeitnah!)
8. Abschaffung **analytisches Verfahren** und Anpassung Lastprofile
9. **Upgradefunktion und Fernauslesbarkeit des iZ** für eichrechtlich nicht relevante Anwendungen zulassen



bne

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

RA Sebastian Schnurre
Bundesverband Neue
Energiewirtschaft e. V.
Hackescher Markt 4
D-10178 Berlin

Telefon +49 30 400548-16
Telefax +49 30 400548-10
sebastian.schnurre@bne-
online.de
www.bne-online.de